

Allgemeines Informationsblatt über die Beantragung von Beihilfen bei dauernder Pflegebedürftigkeit im häuslichen Bereich

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die Beantragung von Beihilfen bei einer dauernden Pflegebedürftigkeit und Pflege im häuslichen Bereich geben.

1. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Beihilfe wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der vorgesehene Beihilfeantrag mit dem aufgedruckten Zusatz „Pflege“ zu verwenden. Dies gilt auch, wenn Ihr Antrag keine pflegebedingten Aufwendungen enthält.

Bei allen beihilferechtlich relevanten Änderungen (z. B. bei Anschrift, Bankverbindung, Krankenversicherungsverhältnis, Veränderung der Pflegesituation i.S.d. § 47 Abs. 1 S.7 und 8 NBhVO) ist das Ergänzungsblatt dem Beihilfeantrag beizufügen. Änderungen der Pflegeart und/oder des Pflegegrades sind umgehend durch Vorlage des aktuellen Anerkennungsschreibens der privaten oder sozialen Pflegeversicherung mitzuteilen.

Ein Antragsformular für künftige Anträge ist dem Beihilfebescheid regelmäßig beigelegt. Antragsformulare sind aber auch bei den Zentralen Informations- und Beratungsstellen (ZIB) der Standorte des NLBV erhältlich. Der Beihilfeantrag und weitere Informationsblätter stehen zudem auf der Internetseite www.nlbv.niedersachsen.de zur Verfügung.

Ihre Aufwendungen sind - mit Ausnahme der Pauschalbeihilfe (sh. Punkt 2) - durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Aus den **Belegen** müssen Art und Höhe der Aufwendungen im Einzelnen ersichtlich und für die Beihilfestelle nachprüfbar sein. Bitte sortieren Sie die Belege nach der entsprechenden Person (Antragsteller/in, Ehegattin/Ehegatte, eingetr. Lebenspartner/in, Kinder).

Bei der Beihilfestelle kann eine **Vollmacht** für eine andere Person für den Fall hinterlegt werden, dass die beihilfeberechtigte Person nicht mehr zur Abwicklung von Beihilfeangelegenheiten in der Lage ist.

Im **Todesfall** der beihilfeberechtigten Person erhält auf Antrag ein Erbe oder eine Erbengemeinschaft die Beihilfe zu den bis zum Tod des Beihilfeberechtigten entstandenen Aufwendungen. Die Erbberichtigung ist der Beihilfefestsetzungsstelle nachzuweisen.

Bei einer Erbengemeinschaft kann die Zahlung der Beihilfe nur auf ein gemeinsames Konto der Erbengemeinschaft erfolgen. Ausnahmsweise kann die Beihilfe auch auf das Konto eines Mitgliedes der Erbengemeinschaft überwiesen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft mit der Zahlung der Beihilfe auf das Konto des beantragenden Mitglieds einverstanden sind.

Erfolgt die Stellung des Beihilfeantrages durch die hinterbliebene Ehegattin, den hinterbliebenen Ehegatten, die hinterbliebene Lebenspartnerin, den hinterbliebenen Lebenspartner, die leiblichen Kinder oder die Adoptivkinder der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten und wird die Beihilfe auf das Bezügekonto der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten gezahlt, so kann ausnahmsweise auf die Vorlage des Erbscheines verzichtet werden.

2. Beantragung der Pauschalbeihilfe (§ 33 Abs. 2 NBhVO)

Wird die Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfe (z. B. Angehörige, Nachbarn) erbracht, so wird je nach Pflegegrad eine Pauschalbeihilfe gewährt. Für die Erstattung der Pauschalbeihilfe ist die Vorlage von Rechnungsbelegen nicht erforderlich; es genügen die Angaben auf dem Beihilfeantrag unter Nr. 6a (Seite 2 des Beihilfeantrags).

6. Pflegegeld / Vollstationäre Pflege			
a) Pflegegeld			
siehe a)	<input type="checkbox"/>	Hiermit bestätige ich, dass die Pflege im <u>zurückliegenden</u> Zeitraum	vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> durchgeführt worden ist.
siehe b)	<input type="checkbox"/>	Es gab Unterbrechungen (Kurzzeitpflege, Krankenhaus usw.) während des o. g. Zeitraumes.	
		vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/> Grund <input type="text"/>
		vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/> Grund <input type="text"/>
siehe c)	<input type="checkbox"/>	Hiermit beantrage ich, dass das Pflegegeld als Abschlag für die nächsten 6 Monate ab dem	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> gezahlt wird.
		(Die Zahlung erfolgt automatisch zum Ersten des Monats.)	01. Monat Jahr
b) Vollstationäre Pflege			
	<input type="checkbox"/>	Hiermit beantrage ich eine Abschlagszahlung für die nächsten 6 Monate ab dem	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
		(Die Zahlung erfolgt automatisch zum Ersten des Monats.)	01. Monat Jahr
Hinweis bei Abschlagszahlungen: Bitte reichen Sie die Rechnungen nach Ablauf des Abschlagszeitraumes mit einem Beihilfeantrag ein!			

a) Bestätigung des Pflegezeitraums

Bitte bestätigen Sie in diesem Feld, dass die Pflege im zurückliegenden Zeitraum durchgeführt wurde. Die Pflege kann nicht für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum bestätigt werden.

Die Pauschalbeihilfe kann nur gezahlt werden, wenn vollständige Angaben zur Durchführung der Pflege gemacht werden. Bitte achten Sie daher darauf, ein konkretes Beginn- und Enddatum (Tag/Monat/Jahr) einzutragen. Pauschalierende Angaben, wie „von Beginn an“ oder „bis heute“ sind nicht ausreichend.

b) Angaben zu Unterbrechungszeiträumen

Für den oben beantragten Zeitraum sind etwaige Unterbrechungszeiten anzugeben.

Mögliche Unterbrechungsgründe können z. B. Krankenhausaufenthalte oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, aber auch Kurzzeit- oder Verhinderungspflege sein.

Sollte der Platz auf dem Antragsvordruck nicht ausreichen, so verwenden Sie bitte formlos ein gesondertes Blatt Papier.

c) Möglichkeit auf Abschlagszahlung

Die Pauschalbeihilfe kann auf Antrag - sofern gewünscht - für die nächsten sechs Monate als monatlicher Abschlag im Voraus gewährt werden.

Die Zahlung erfolgt nach der Bewilligung automatisch zum Ende eines Monats für den Folgemonat. Der von der Beihilfestelle bewilligte Zeitraum wird Ihnen mit einem Beihilfebescheid mitgeteilt. Zwischenmitteilungen erhalten Sie diesbezüglich nicht. Bitte achten Sie eigenständig auf das Ende der Abschlagszahlung und vermerken Sie sich dieses.

Nach Ablauf der sechs Monate bestätigen Sie bitte erneut die durchgeführte Pflege mit Angabe etwaiger Unterbrechungszeiten (siehe Buchstaben a) und b). Die Beihilfe wird dann endgültig festgesetzt. In diesem Antrag haben Sie erneut die Möglichkeit eine neue Abschlagszahlung zu beantragen.

Sollte die Pauschalbeihilfe für mehrere Beihilfeberechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Angehörige beantragt werden, so vermerken Sie dies bitte handschriftlich auf dem Antrag. Es muss hierbei die Zuordnung der beantragten Zeiträume zu der jeweiligen Person ersichtlich sein.

3. Beantragung der anteiligen Pauschalbeihilfe bei Kombinationsleistungen (§ 33 Abs. 6 NBhVO)

Wird die häusliche Pflegehilfe zum Teil durch eine berufliche Pflegekraft (Pflegedienst) und zum Teil durch selbst beschaffte Pflegehilfen (z.B. Angehörige, Nachbarn) erbracht, so kann eine Pauschalbeihilfe anteilig zu den Leistungen des Pflegedienstes gewährt werden.

Wird der monatliche Höchstsatz der beruflichen Pflegekraft gem. § 33 Abs. 1 NBhVO nicht ausgeschöpft, so wird darüber hinaus eine anteilige Pauschalbeihilfe gewährt. Wird der Höchstsatz durch

die Rechnung der beruflichen Pflegekraft bereits erreicht oder überschritten, so entfällt der Anspruch auf eine Pauschalbeihilfe.

Um Ihnen ggf. eine anteilige Pauschalbeihilfe erstatten zu können, ist die Rechnung des Pflegedienstes zusammen mit den Angaben unter Nr. 6a des Beihilfeantrags einzureichen. Beachten Sie hierzu die Ausführungen unter Punkt 2a und 2b dieses Informationsblattes.

Abschlagszahlungen sind im Rahmen der Kombinationsleistungen leider nicht möglich.

Sollten Sie keinen Pflegedienst in Anspruch nehmen, vermerken Sie dieses bitte handschriftlich und formlos auf dem Beihilfeantrag.

Beantragen Sie die Pauschalbeihilfe für mehrere Beihilfeberechtigte und/oder berücksichtigungsfähige Angehörige, so vermerken Sie dies bitte handschriftlich auf dem Antrag. Es muss hierbei die Zuordnung der beantragten Zeiträume zu der jeweiligen Person ersichtlich sein.

4. Beantragung des Wohngruppenzuschlags (§ 35 Abs. 4 NBhVO)

Lebt die pflegebedürftige Person in einer betreuten ambulanten Wohngruppe und wird ihr eine Beihilfe nach §§ 33 Abs. 1, 2 oder 6 NBhVO gewährt, so besteht ein Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 214 Euro, ab 01.01.2025 224 Euro monatlich.

Um den Wohngruppenezuschlag zu beantragen, vermerken Sie dies bitte formlos auf dem Antragsformular und fügen die Leistungszusage der sozialen oder privaten Pflegeversicherung bei.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.